

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1960	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. April 1960	Nr. 7
Tag	Inhalt:	Seite
13. 4. 60	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden . . . . .	43

### Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden.

Vom 13. April 1960.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden in der Fassung vom 1. April 1960 (GVBl. S. 33) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

#### § 1

#### Arbeitnehmer in mehreren Betriebsgemeinden

Ist ein Arbeitnehmer am Stichtag in mehreren Gemeinden außerhalb seines Wohnortes beschäftigt, so hat jede dieser Betriebsgemeinden den Ausgleichsbetrag an die Wohngemeinde mit dem Bruchteil zu zahlen, der der Zahl der beteiligten Betriebsgemeinden entspricht. Ist ein Arbeitnehmer am Stichtag in gewerbesteuerpflichtigen Betrieben in und außerhalb seiner Wohngemeinde beschäftigt, so gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung des Bruchteils die Wohngemeinde mitzuzählen ist.

#### § 2

#### Arbeitnehmer in mehrgemeindlichen Betriebsstätten

Arbeitnehmer einer sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Betriebsstätte, die nicht in einer dieser Gemeinden wohnen, sind bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages den einzelnen Betriebsgemeinden mit dem Bruchteil zuzurechnen, der dem Zerlegungsanteil der Gemeinde an dem einheitlichen Steuermeßbetrag der Betriebsstätte entspricht. Maßgebend ist die rechtskräftige Zerlegung, die zuletzt vor dem Stichtag (§ 3 Abs. 2

des Gesetzes) für den dem Ausgleichsjahr am nächsten liegenden Erhebungszeitraum vorgenommen wurde.

#### § 3

#### Arbeitnehmer von Sparkassen

Arbeitnehmer, die am Stichtag (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) in einer teilweise von der Gewerbesteuer befreiten öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkasse beschäftigt waren, sind, sofern die im steuerpflichtigen Betriebsteil tätigen Personen nicht ermittelt werden können, weil das Personal sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Geschäfte abwickelt, nur in dem Verhältnis des steuerpflichtigen Gewinns zum Gesamtgewinn in Ansatz zu bringen.

#### § 4

#### Anmeldung

(1) Beim Zusammentreffen von Wohngemeinde und Betriebsgemeinde (§ 5 des Gesetzes) ist Voraussetzung der Aufrechnung, daß jede Gemeinde als Wohngemeinde ihren Anspruch hierauf bis zum 5. Januar bei der Betriebsgemeinde angemeldet hat.

(2) In den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes hat die Betriebsgemeinde, bei der die Wohngemeinde ihren Anspruch auf einen Ausgleichsbetrag angemeldet hat, die übrigen beteiligten Betriebsgemeinden alsbald von der Anmeldung zu verständigen.

#### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. April 1960.

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
Dr. Conrad

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM 0,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 7, können nur vom Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-Haus, Telefon 5 96 31 und 5 97 01.

